

Kämmereiamt 20 Leo/Ed

Biberach, 13.02.2007

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 14/2007

| Beratungsfolge | | | Abstimmung | | |
|----------------|------------|---------------|------------|------|-------|
| Gremium | öffentlich | Sitzungsdatum | Ja | Nein | Enth. |
| Gemeinderat | Ja | 29.01.07 | 0 | 0 | 0 |

Neuregelung des Spendenrechts Annahme der Spenden des Jahres 2006

I. Beschlussantrag

- 1. Der Gemeinderat beschließt, die in den Anlagen 1 3 aufgeführten Spenden anzunehmen.
- 2. Über Spenden im Wert bis 100,00 € wird künftig in zusammengefasster Form pauschal (ohne Einzelaufstellung) entschieden.
- 3. Von dem in Abstimmung mit dem Hauptamt und der Kämmerei durch das Rechnungsprüfungsamt erstellten Informations-Rundschreiben vom 22.08.2006 an alle städtischen Ämter wird Kenntnis genommen Anlage 4.

II. Begründung

Durch eine Änderung der strafrechtlichen Regelungen der Vorteilsannahme im Jahr 1997 waren in der kommunalen Praxis bei der Annahme von Spenden strafrechtliche Risiken entstanden. Der Landtag Baden-Württemberg hat daher beschlossen, die Annahme von Spenden durch Gemeinden neu zu regeln. Das neue Recht ist zum 18.02.2006 in Kraft getreten. Damit besteht nunmehr eine Verfahrensregelung, mit der erwünschte Spenden aus der Grauzone der strafbaren Vorteilsannahme heraus genommen werden sollen. Dennoch bleibt eine sorgfältige Prüfung der den Spenden zu Grunde liegenden Sachverhalte auch in Zukunft unerlässlich.

Durch die neuen Regelungen in § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GemO) wird ausdrücklich klargestellt, dass die Einwerbung und die Annahme von Spenden für die Erfüllung von

• • •

kommunalen Aufgaben zum dienstlichen Aufgabenkreis kommunaler Amtsträger - und nur von diesen - zählt.

Die Neuregelung unterscheidet zwischen dem **Einwerben**, dem **Entgegennehmen** und dem **Annehmen** von Spenden.

Unter dem **Einwerben** versteht man das Bitten um Spenden.

Erbetene oder aus Eigeninitiative des Gebers gemachte Spenden werden zunächst entgegengenommen. Für das **Einwerben** und **Entgegennehmen** von Spenden sind ausschließlich der Oberbürgermeister, der Erste Bürgermeister oder der Bürgermeister zuständig.

Über die **Annahme** von Spenden entscheidet jedoch seit der Rechtsänderung ausschließlich der Gemeinderat. Grundsätzlich ist über jede Spende ein Einzelbeschluss zu fassen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung hält es das Innenministerium Baden-Württemberg für zulässig, über die Annahme von Spenden unter 100,00 € periodisch oder bei Bedarf zusammengefasst pauschal zu entscheiden.

Von Seiten der Verwaltung wird daher folgende Vorgehensweise vorgeschlagen: Die Beschlussfassung über die entgegengenommenen Spenden soll künftig in den Sitzungen erfolgen, in denen auch über die Entwicklung der Haushaltslage der Stadt Biberach berichtet wird. Über Spenden die unter 100,00 € liegen wird dabei in zusammengefasster Form entschieden, es wird also nur noch der Gesamtbetrag dieser Spenden angegeben. Alle anderen Spenden werden einzeln aufgelistet dargestellt und zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Beschlüsse werden grundsätzlich in öffentlicher Sitzung gefasst. Ausnahmen sind nur möglich, wenn die berechtigten Interessen Einzelner dies erfordern.

Der vorgenannten Regelung entsprechend sind die seit der Gesetzesänderung eingegangenen Spenden des Jahres 2006 von der Verwaltung zusammengestellt worden. Dabei wurden die Geldspenden aufgeteilt in Spendeneingänge über 100,00 € (Anlage 1) und Spenden unter 100,00 € (Anlage 2). Die eingegangenen Sachspenden sind ebenfalls separat ersichtlich (Anlage 3).

Aus Sicht der Verwaltung ergeben sich keine Sachverhalte, die dazu führen, dass die Spenden nicht angenommen werden können.

Das Rechnungsprüfungsamt hat in Abstimmung mit dem Hauptamt und der Kämmerei die städtischen Ämter über die geänderte Rechtslage bereits mit einem entsprechenden Rundschreiben informiert, das zur Information des Gemeinderats ebenfalls beigefügt ist (Anlage 4).

Leonhardt

Anlagen (bitte gesondert ausdrucken)